

Statuten Verein Dampffreunde der Rhätischen Bahn



1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
1.1	NAME, SITZ UND ZWECK	1
1.2	ZWECK DES VEREINS	1
2	MITGLIEDSCHAFT	1
2.1	MITGLIEDER.....	1
2.1.1	<i>Aktivmitglieder</i>	1
2.1.2	<i>Ehrenmitglieder</i>	2
2.1.3	<i>Jugendmitglieder</i>	2
2.1.4	<i>Gönner/Spender</i>	2
2.2	RECHTE DER MITGLIEDER	2
2.3	AUFGABEN DER MITGLIEDER (ALLE KATEGORIEN).....	2
2.4	AUSSCHIEDEN VON MITGLIEDERN AUS DEM VEREIN	2
2.4.1	<i>Austritt</i>	2
2.4.2	<i>Ausschluss</i>	2
2.4.3	<i>Rekurs</i>	2
2.4.4	<i>Austrittsgebühr</i>	2
3	ORGANE	2
3.1	DIE GENERALVERSAMMLUNG	3
3.1.1	<i>Ordentliche Generalversammlung</i>	3
3.1.2	<i>Ausserordentliche Generalversammlung</i>	3
3.2	DER VORSTAND	3
3.3	DIE KONTROLLSTELLE	4
4	GESCHÄFTSSTELLE	4
5	KOMMISSIONEN UND ARBEITSGRUPPEN	4
6	DACH- UND INTERESSENVERBÄNDE	5
7	FINANZIELLES	5
8	HAFTUNG BEI SONDERFAHRTEN UND EXKURSIONEN	5
9	STATUTENREVISION	5
10	AUFLÖSUNG	5
11	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5



Präambel

Diese Statuten und ihre Reglemente gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen, auch wenn bei einzelnen Funktionen oder Bezeichnungen nur der männliche Begriff verwendet wird.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen "Verein Dampffreunde der Rhätischen Bahn" besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle oder des Präsidenten.

1.2 Zweck des Vereins

Der Verein entwickelt Aktivitäten, die dazu dienen, dass der Betrieb von Dampfzügen und historischen Zügen auf dem Netz der Rhätischen Bahn weitergeführt werden kann. Solche Aktivitäten können sein (nicht abschliessend):

- Finanzielle Beteiligung an Revisionen von historischem Rollmaterial, insbesondere von Dampffahrzeugen.
- Unterstützen von Bestrebungen zur Erhaltung von historischen Fahrzeugen.
- Mithilfe bei Anlässen mit historischem Charakter.
- Betreiben von dampfbetriebenen und historischen Zügen.
- Halten und Betreiben von Bahnhöfen oder Stationen der Rhätischen Bahn für den Verkauf von Bahnleistungen.
- Zu diesem Zweck ist der Verein im Handelsregister eingetragen.
- Gemeinsame Veranstaltungen wie Exkursionen, Filmvorführungen, Vereinsreise.
- Mitgliedschaft in Dach- und Interessenverbänden.

2 Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Jugendmitglieder
- Ehrenmitglieder

2.1.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder werden durch den Beschluss des Vorstandes aufgenommen. Sie müssen das Mindestalter von 18 Jahren erreicht haben. Mitglied des Vereins kann jede handlungsfähige natürliche oder juristische Person werden.

Bei den Aktivmitgliedern wird unterschieden zwischen Einzel- und Kollektivmitgliedschaften. Kollektivmitglieder haben eine Stimme an der Generalversammlung. Die Kollektivmitgliedschaft kann unter folgenden Voraussetzungen beantragt werden:

- Für Familien (Definition: Mind. 1 Kind, max. 5 Personen. Massgebend ist der gemeinsame Wohnsitz der Beteiligten)
- Für Ehepartner
- Für eingetragenen Partnerschaften
- Personen mit gleichem Wohnsitz (Partnerschaften)



2.1.2 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in ausserordentlicher Weise um den Verein verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen (einfaches Mehr). Ehrenmitglieder sind beitragsfrei auf Lebenszeit und haben je eine Stimme an der Generalversammlung.

2.1.3 Jugendmitglieder

Jugendmitglieder können frühestens ab dem 12. Altersjahr aufgenommen werden. Mit Erreichen der Volljährigkeit (18. Altersjahr) werden sie zu Aktivmitgliedern. Bei Jugendmitgliedern ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters notwendig. Die Aufnahme bedarf eines Beitrittsbuches an den Präsidenten und eines Beschlusses des Vorstandes. Die Jugendmitglieder haben je eine Stimme an der Generalversammlung.

2.1.4 Gönner/Spender

Gönner und Spender sind nicht als Mitgliederkategorie aufgeführt. Sie haben an Generalversammlungen keine Stimmrechte, jedoch ein Informationsrecht (Projekt-/Sachbezogen). Innerhalb der Projekte ist es möglich die Stimme von Gönner und Spendern einzubeziehen. Eine GV-Teilnahme ist als Gast möglich.

2.2 Rechte der Mitglieder

An der Generalversammlung dürfen sich alle Mitglieder beteiligen. Das Stimmrecht ist den Aktiv-, Jugend- und Ehrenmitgliedern vorbehalten. Alle Mitglieder können Anträge zu Händen der Generalversammlung einreichen (Siehe Kapitel 3.1.1. Ordentliche Generalversammlung).

2.3 Aufgaben der Mitglieder (alle Kategorien)

Die Mitglieder haben die Aufgabe, sich gegenüber dem Verein Dampffreunde der RhB treu und loyal zu verhalten, sowie die Bestimmungen und Statuten zu befolgen.

2.4 Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Verein

2.4.1 Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende des Vereinsjahres (per 31. Dezember) erfolgen. Die entsprechende schriftliche Erklärung ist unter Beachtung einer Frist von einem Monat an den Präsidenten zu richten. Als schriftlich gelten Email und Briefpost.

2.4.2 Ausschluss

Es können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Vereinszweck zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Vereins schaden oder die ihren Pflichten als Mitglied nicht nachkommen. Den Ausschluss beschliesst der Vorstand definitiv.

2.4.3 Rekurs

Gegen Ausschlussentscheide des Vorstandes kann an der Generalversammlung rekuriert werden. Der Rekurs muss schriftlich 14 Tage vor der Generalversammlung beim Präsidenten eingereicht werden. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

2.4.4 Austrittsgebühr

Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden. Die finanziellen Verpflichtungen müssen jedoch für das ganze laufende Vereinsjahr erfüllt werden. Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

3 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung
2. Vorstand
3. Kontrollstelle
4. Geschäftsstelle des Vereins
5. Kommissionen und Arbeitsgruppen



3.1 Die Generalversammlung

Die Beschlüsse an der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung werden durch die anwesenden Mitglieder mit einfachem Mehr gefällt. Eine Anfechtung durch die nicht anwesenden Vereinsmitglieder ist nicht möglich. Dem Vereinspräsidenten steht bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das einfache Mehr.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

3.1.1 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im 1.Semester statt. Sie wird durch den Vorstand unter Beachtung einer Anzeigefrist von mindestens 30 Tagen einberufen.

Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten und der Vereinsrechnung
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten
- Wahl der Kontrollstelle
- Bestätigung Wahl des Leiters der Geschäftsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Budget Verabschiedung für das laufende Vereinsjahr
- Statutenrevisionen
- Auflösung des Vereins
- Beitritt und Austritt in Dachverbände
- Wahl der Delegierten in den Dachverband

Sämtliche Wahlen finden alle 2 Jahre statt. Ersatzwahlen können an jeder GV erfolgen.

Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung sind 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich (Mail, Briefpost) zu Händen des Präsidenten einzureichen.

3.1.2 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann unter folgenden Voraussetzungen einberufen werden:

- Auf Verlangen des Vorstandes
- Auf Begehren von wenigstens 1/5 der Aktiv-, Jugend- und Ehrenmitglieder.

Eine ausserordentliche GV ist innert drei Monaten abzuhalten. Es gelten dieselben Voranzeigefristen wie für eine ordentliche GV.

3.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier und zwei bis vier Beisitzern. Der Vorstand wird an der ordentlichen Generalversammlung für eine Amtsperiode von 2 Jahren gewählt. Er kann unbeschränkt wiedergewählt werden. Der Präsident und der Vizepräsident werden alternierend gewählt.

Präsident, Vizepräsident und der Kassier werden für die jeweilige Charge von der Generalversammlung gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selber.

Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören. Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.

Die Beisitzer sind ebenfalls für eine Charge vorzusehen.



Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnen mit einem andern Vorstandsmitglied kollektiv zu zweit. Bei Abstimmungen gilt das Einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Der Vorstand hat folgende Rechte und Pflichten:

- Vertretung des Vereins nach aussen, insbesondere Kontakt mit den Organen der Rhätischen Bahn, der öffentlichen Hand und Interessenverbänden
- Führung der Vereinsgeschäfte
- Ausarbeitung von Aktivitätsprogrammen
- Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung und der Vereinsveranstaltungen
- Rechenschaftsablage an der Generalversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Aufsicht über die Geschäftsstelle
- Einsitz in Dach- und Interessenverbänden
- Erlass von Reglementen
- Anstellung und Entlassung von Angestellten des Vereins, inklusive festlegen der Anstellungskonditionen
- Organisation der kaufmännischen Betriebe

Der Vorstand kann in dringenden und nicht voraussehbaren Fällen, im Sinne des Zweckartikels, pro Vereinsjahr Beiträge von Fr. 15'000.--, max. 10% des Vereinsvermögens, ohne Anrechnung an das Budget, sprechen. Der Vorstand hat an der nächsten GV über diese Ausgaben zu orientieren.

Es ist keine finanzielle Honorierung des Vorstands zulässig. Der Vorstand kann Spesen (nach Aufwand) für die Vorstandsarbeit geltend machen. Diese können mit entsprechender Dokumentation abgerechnet werden. Die Handhabung der Spesenvergütung wird in einem „Spesenreglement“ geregelt. Die absolute Spesenobergrenze pro Vereinsjahr, pro Vorstandsmitglied beträgt Fr. 1'000.00.

3.3 Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Vereinsmitgliedern als Rechnungsrevisoren. Sie wird von der GV für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kontrollstelle hat die per 31. Dezember abgeschlossene Bilanz und Jahresrechnung zu prüfen und darüber einen Revisorenbericht zuhanden der Generalversammlung zu erstellen.

4 Geschäftsstelle

Der Verein kann eine Geschäftsstelle unterhalten. Der Leiter der Geschäftsstelle wird vom Vorstand angestellt und von der GV bestätigt. Er untersteht dem Präsidenten. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsstelle regelt der Vorstand. Seinen Stellvertreter bestimmt der Geschäftsstellenleiter, nach Rücksprache mit dem Vorstand, selber.

Die Geschäftsstelle ist finanziell unabhängig vom Verein und ist als selbsttragende Einheit zu führen.

5 Kommissionen und Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann für strategische Fragen Kommissionen gründen. Diese legen dem Vorstand (ferner der GV) regelmässig Rechenschaft ab.

Der Vorstand kann für projektbezogene Aufgaben Arbeitsgruppen gründen. Diese legen dem Vorstand (ferner der GV) regelmässig Rechenschaft ab.



6 Dach- und Interessenverbände

Der Verein kann einem oder mehreren Dach- und Interessenverbänden beitreten. Die GV entscheidet über Beitritt und Austritt aus den Dachverbänden. Der Entscheid Beitritt und Austritt bei Interessenverbänden obliegt dem Vorstand. Die GV wählt die Delegierten. Diese rekrutieren sich primär aus dem Vorstand und sekundär aus den anderen Vereinsmitgliedern.

7 Finanzielles

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträge: Diese werden von der ordentlichen Generalversammlung jährlich festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens Fr. 150.--/ Jahr und Mitglied.
- Spenden
- Erträgen aus dem Verkauf von Souvenirartikeln
- Erträgen aus dem Catering in historischen und regulären Zügen der RhB
- Erträge aus der wirtschaftlichen Tätigkeit des Vereins gemäss statuarischer Zweckbestimmung
- Sonstigen Einnahmen

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Auf das Ende des Vereinsjahres muss eine Jahresrechnung erstellt werden. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

8 Haftung bei Sonderfahrten und Exkursionen

Für Unfälle von Vereinsmitgliedern anlässlich von Sonderfahrten, Vereinsreisen, Exkursionen lehnt der Verein ausdrücklich jede Haftung ab. Den Anweisungen der Bahnorgane ist zwingend Folge zu leisten. Von Seiten des Vereins wird kein Ordnungsdienst aufgezogen.

9 Statutenrevision

Für die Revision der Statuten ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

10 Auflösung

Die GV kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen. Die Generalversammlung, die die Auflösung beschlossen hat, bestimmt mit einfachem Mehr das Verfahren der Liquidation und die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses muss einer gemeinnützigen Institution, möglichst mit demselben Zweck, zufallen.

11 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 17. März 2018 angenommen, danach an der Generalversammlung vom 23. März 2019 im Kapitel 3.1.1 angepasst, bestätigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 15. März 2003 und der 1. ausserordentlichen Generalversammlung vom 30. Oktober 2004 und alle vorangegangenen.

Der Präsident:

Der Vorstand:

Christian Meyer

Gunther Schäch (Aktuar)

Bonaduz, 23. März 2019